



Parlament
Österreich

Der Präsident
des Nationalrates

Dr. Walter Rosenkranz

An die Parlamentsdirektion
z.H. Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi
im Haus

SPRACHLICHER LEITFADEN FÜR DIE BEDIENSTETEN DER PARLAMENTSDIREKTION

Im Artikel 8 Abs. 1 der österreichischen Bundesverfassung, auf deren Einhaltung alle Abgeordneten vereidigt wurden, heißt es:

„Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.“

Das wirft für einen verfassungstreuen Verantwortungsträger die Frage auf, wie das auszulegen ist. Wer kann Veränderungen anordnen oder kann sich jeder seine eigene deutsche Sprache als Staatssprache „zurechtzimmern“?

In den letzten Jahren sind aus gesellschaftspolitischen Intentionen heraus Bestrebungen im Gange gewesen, die deutsche Sprache – und damit die „Staatssprache der österreichischen Verfassung“ – geschlechtergerecht zu machen. Unzählige Varianten mit Sonderzeichen wurden in unterschiedlichsten Diskussionsgruppen entwickelt, verworfen, reformiert etc. Vor allem die Berücksichtigung des „sozialen Geschlechts“ sollte zu permanenten Änderungen führen. Und das alles im Spannungsfeld zwischen der Sprachwissenschaft (Genus),

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien, Österreich
Tel. +43 1 401 10-2201
walter.rosenkranz@parlament.gv.at

der Biologie, insbesondere die Sexualwissenschaft (Sexus), und der relativ jungen Genderwissenschaft (Gender). Alle drei Wissenschaften haben ihre eigenen Vorstellungen.

Wer ist aber für eine staatliche Institution wie das österreichische Parlament als Autorität anzusehen, wie die „Staatssprache“ zu gestalten sei? Derzeit gibt es „Sprachliche Guidelines der Parlamentsdirektion“ (GZ: 51010.0300/3-4.2/2022), die vier verschiedene Formen der geschlechtergerechten Sprache ermöglichen:

- Neutrale Formen (z.B. „Teilnehmende“, „Studierende“ etc., also nach der Grammatik ein substantiviertes Partizip Präsens im Plural)
- Paarform, weiblich vor männlich (z.B. Bürgerinnen und Bürger)
- Doppelpunkt (z.B. Bürger:innen)
- Schrägstrich (z.B. Bürger/innen)

Als staatliches Organ bin ich der Meinung, dass man sich an jene Auslegung der Sprachregelung zu halten hat, die eine **Institution (I.)** im Naheverhältnis staatlicher Stellen hat, bzw. sind bereits vorhandene Normen des **österreichischen Rechtsbestandes (II.)** bindend.

I. „Rat für die deutsche Rechtschreibung“

Dieses Gremium ist seit 2004 die Regulierungsinstitution der Rechtschreibung des Standardhochdeutschen. Es ist ein zwischenstaatliches Gremium von staatlichen Stellen, damit betraut, die Einheitlichkeit der Rechtschreibung zu achten und die Sprache weiterzuentwickeln. Der Rat ist also die maßgebende Instanz in Fragen der deutschen Rechtschreibung. Neben Deutschland, der Schweiz, der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und Liechtensteins ist auch Österreich mit neun Repräsentanten in diesem Rat vertreten. Die Mitglieder kommen aus der Berufsgruppe der Autoren, den Bereichen der Didaktik, des Journalismus, des Verlagswesens, der Sprachwissenschaft etc.

Dieser Rat hat sich mehrfach mit der soziologischen Forderung nach einer „Gendersprache“, also geschlechtergerecht zu allen Geschlechtern, auch der sozialen Geschlechter, auseinandergesetzt. So hat der Rat für die deutsche Rechtschreibung am 14.07.2023 festgestellt, dass bei Personenbezeichnungen orthografische Zeichen wie der Doppelpunkt (:) oder Sonderzeichen wie Asterisk (*), Unterstrich (_) oder

andere im Wortinneren verwendet werden. Es soll mit diesen Sonderzeichen mit Geschlechterbezug eine metasprachliche Bedeutung transportiert werden. Dies führe zu grammatischen Folgeproblemen, die noch nicht geklärt seien. Im Dezember 2023 hieß es in der Erläuterung auf der Website des Rates:

„Sonderzeichen innerhalb von Wörtern beeinträchtigen die Verständlichkeit, die Lesbarkeit und Rechtssicherheit von Begriffen und Texten. Diese Sonderzeichen als Bedeutungssignale innerhalb von Wörtern können nicht in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung aufgenommen werden, weil sie derzeit nicht wissenschaftlich eindeutig zu begründen sind.“

2018 formulierte der Rat:

„Geschlechtergerechte Texte sollen

- **sachlich korrekt sein,**
- **verständlich und lesbar sein,**
- **vorlesbar sein (mit Blick auf die Altersentwicklung der Bevölkerung und die Tendenz in den Medien, Texte in vorlesbarer Form zur Verfügung zu stellen),**
- **Rechtssicherheit und Eindeutigkeit gewährleisten,**
- **übertragbar sein im Hinblick auf deutschsprachige Länder mit mehreren Amts- und Minderheitensprachen,**
- **für die Lesenden bzw. Hörenden die Möglichkeit zur Konzentration auf die wesentlichen Sachverhalte und Kerninformationen sicherstellen.**
- **(hinzugefügt 26.3.2021) Außerdem betont der Rat, dass geschlechtergerechte Schreibung nicht das Erlernen der geschriebenen deutschen Sprache erschweren darf (Lernbarkeit).“**

Dabei ist jeweils auf die unterschiedlichen Zielgruppen und Funktionen von Texten zu achten.

II. Rechtliche Vorgaben in Österreich

Für die Parlamentsdirektion gilt jedoch gesetzlich verpflichtend – auch nach der Judikatur des VfGH – der **Frauenförderungsplan 2021-2026, BGBl. II, Nr. 168/2021. idgF**. Insbesondere **§ 5 Abs 1 leg.cit.** normiert:

„Auf die sprachliche Gleichstellung ist in allen internen und externen Schriftstücken sowie in allen Publikationen zu achten. Personenbezeichnungen sind in weiblicher und männlicher bzw. geschlechtsneutraler Form zu verwenden. Unsachliche Differenzierungen zwischen Frauen und Männern sind zu unterlassen.“

Dies führt für in der zukünftigen sprachlichen Praxis des Parlaments zu folgender Richtlinie:

„In Zukunft werden ausschließlich nur zwei Formen im Parlamentsbetrieb verwendet:

- **NEUTRALE FORM**, wobei darauf zu achten ist, dass es zu keinen inhaltlichen „Stilblüten“ kommt, z.B. in einer Unfallstatistik „tote Radfahrende“
- **PAARFORM**, weiblich vor männlich

Aus Kapazitäts- und damit einhergehenden Kostengründen soll diese sprachliche Richtlinie jedenfalls für sämtliche zukünftigen Schriften des Parlaments gelten.

Bereits erstellte Texte sollen im Zuge von aktuellen Anpassungen bzw. Redigierungen (z.B. Nachdrucke etc.) laufend erfolgen.“



Dr. Walter Rosenkranz

Wien am 18. Oktober 2025